

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1

Im Mittelpunkt der Prüfung steht die integrations- und maßnahmezielorientierte Arbeit des Trägers mit den Teilnehmern. Die Überprüfung erfolgt durch:

- Einsichtnahme in die Unterlagen bzw. elektronisch gespeicherten Daten,
- Interviews mit den in der Maßnahme eingesetzten Kräften,
- Teilnehmerbefragung (im Einzelfall),
- Inaugenscheinnahme der räumlichen und sächlichen Ressourcen.

Die Bewertung der Zulassungsfähigkeit nach § 179 SGB III ist kein Bestandteil der Prüfung.

Wertungsbereiche	In den einzelnen Wertungsbereichen werden schwerpunktmäßig folgende Kriterien berücksichtigt:
W1 Information	Beinhaltet die angemessene Information der Teilnehmer vor Beginn der Maßnahme.
W2 Maßnahmedurchführung	<p>Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Sichtung und ein Abgleich der Zertifikate im Hinblick auf die Gültigkeit, den Durchführungsort und ggf. die Zulassung von Subunternehmen. Die ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung wird durch Abgleich der zertifizierten Maßnahmeinhalte mit den im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein angegebenen Qualifizierungsschwerpunkten geprüft.</p> <p>Es wird geprüft, ob eine erfolgreiche Durchführung und Umsetzung auf Basis der durch die Fachkundigen Stellen (FKS) zertifizierten Prozesse und Inhalte erfolgt. Dabei werden folgende Schwerpunkte betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eignungsfeststellung, • die vertraglichen Regelungen zwischen Träger und Teilnehmer, • die Durchführungsform (Gruppen- oder Einzelmaßnahme), • die inhaltliche Durchführung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Förderhöchstdauer sowie des konzipierten Stundenumfangs, • den Methodeneinsatz inklusive der Methoden zur Überwachung von Lernprozessen, • die individuelle, begleitende Unterstützung der Teilnehmer inklusive der Integrationsunterstützung, • die Erfassung der Teilnehmerpräsenz, • die Einhaltung von Berichtspflichten sowie deren Qualität und • die Organisation der Maßnahme. <p>Soweit Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber und berufsbezogene Kenntnisvermittlung Bestandteile der Maßnahme sind, werden diese zusätzlich in die Begutachtung einbezogen.</p> <p>Zusätzlich bei Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Inhalte zur Gründungsberatung / Unterstützung bei konkreten Gründungsvorhaben / Evaluation der Unternehmenspersönlichkeit • ggf. fachkundige Stellungnahme (Tragfähigkeitsnachweis)
W3 Personal	Die fachliche und pädagogische Eignung des eingesetzten Personals entspricht den gemachten Angaben im Rahmen der Zertifizierung.
W4 Räumlichkeiten	Die Räumlichkeiten werden in angemessenem Zustand bereitgehalten. Die Ausstattung entspricht den gemachten Angaben im Rahmen der Zertifizierung.
W5 Qualitätssicherung	Einschlägige Methoden der Qualitätssicherung finden Anwendung. Diese entsprechen den Regelungen im System zur Sicherung der Qualität gemäß Trägerzertifizierung (bspw. Teilnehmerbefragung, Erfolgsauswertung, Fehlzeiten- und Abbruchanalyse).

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1

Prüfablauf

Die Prüfung beginnt mit einem Auftaktgespräch zur gegenseitigen Vorstellung und Abstimmung des Prüfablaufes. Anhand einer Teilnehmerstichprobe werden die teilnehmer- und maßnahmebezogenen Unterlagen eingesehen, es werden Gespräche mit eingesetzten Mitarbeitern geführt und sofern möglich, Teilnehmer befragt. Die Besichtigung der Räumlichkeiten ist ebenso Bestandteil der Prüfung, wie eine Einsichtnahme in die Personalunterlagen der Mitarbeiter. Hierbei ist auch die Einhaltung der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch Gegenstand der Betrachtung, sofern diese zutrifft. In einem Abschlussgespräch werden die Prüferkenntnisse sowie evtl. erkannte Handlungsbedarfe kommuniziert und münden im Nachgang zur Prüfung in einen Prüfbericht.

Prüfbericht

Der Prüfbericht enthält eine standardisierte Zusammenfassung der evtl. festgestellten Handlungsbedarfe in den einzelnen Wertungsbereichen zur Gewährleistung eines sachlichen und objektiven Überblicks. Dabei wird folgende Unterteilung vorgenommen:

- erheblicher Handlungsbedarf
- teilweiser Handlungsbedarf
- geringer Handlungsbedarf
- kein Handlungsbedarf

Zudem erfolgt eine Bewertung, ob eine zielgerichtete Maßnahmedurchführung risikobehaftet ist oder nicht. Werden Handlungsbedarfe festgestellt, obliegt die Entscheidung über eventuell einzuleitende Maßnahmen dem Kostenträger und der fachkundigen Stelle.

Die detaillierten Ausführungen zu den Prüferkenntnissen und daraus resultierenden Empfehlungen in den einzelnen Wertungsbereichen schließen sich nachfolgend an.

Der Prüfbericht wird dem Träger, dem Kostenträger, der fachkundigen Stelle und der Deutschen Akkreditierungsstelle übermittelt.

Prüfmethoden

Neben Vor-Ort-Prüfungen erfolgen Maßnahmenprüfungen auch in digitaler Form unter Nutzung von EDV-Systemen vom Stützpunkt des Prüfdienstes (=Remote-Prüfung).